



STADT LIEBENAU

DO-126-2019-A FAQ - Gesplittete Abwassergebühr,
Stand Aug. 2019

FAQ's

zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

- **Ab welcher Zisternengröße oder Versickerungsgrube muss eine Baugenehmigung eingeholt werden?**

Antwort: Die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Leitungen, Einrichtungen und Armaturen für Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser einschließlich zugehörige Sickerschächte ist nach §63 HBO baugenehmigungsfrei.

Die Einrichtungen müssen allerdings so beschaffen sein, dass Niederschlagswasser nicht über Nachbargrundstücke abgeleitet oder aber Nachbarbauwerke (ober und unterirdisch) berührt.

Eine gute Übersicht über diese Thematik ist auf der Präsentation [Einleitung und Versickerung von Regenwasser](#) dargestellt.

- **Die Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist an welche Bedingungen geknüpft?**

Antwort: Eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück muss den Regeln der Technik entsprechen und den Bestimmungen des Hessischen Wasserwirtschafts Gesetzes (HWG) entsprechen. d.h. die Versickerungsleistung des Bodens und die zur Verfügung stehende Fläche müssen ausreichend groß sein.

- **Ab wann gilt eine Zisterne als an die Entwässerungsfläche (Dach etc.) angeschlossen?**

Antwort: Wenn z.B. baulich dauerhaft eine Dachfläche an die Zisterne angeschlossen ist. Eine Fallrohrklappe oder ein Schlauch gilt nicht als „dauerhaft“ angeschlossen.

➤ **Ab wann gilt eine Zisterne als an die Kanalisation angeschlossen?**

Antwort: Wenn die Zisterne baulich dauerhaft mit einem Überlauf an das Kanalnetz angeschlossen ist.

➤ **Unter welchen Voraussetzungen entsteht die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr?**

Antwort: Sobald ein Anschluss an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, insbesondere ein Anschluss an einen Misch- oder Niederschlagwasserkanal, besteht auch Gebührenpflicht. Für Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer abgeleitet wird und für Flächen, auf denen das Niederschlagswasser vollständig versickert wird, ist keine Niederschlagswassergebühr zu zahlen.

➤ **Was versteht man unter einer öffentlichen Entwässerungseinrichtung**

Antwort: Eine öffentliche Entwässerungsanlage ist klassischerweise ein Kanal. Aber auch eine offene Entwässerungsleitung wie z.B. eine Beton-Halbschale, gepflasterte oder auch Naturrinnen, die der Entwässerung dienen und auch unterhalten werden, somit Kosten verursachen, sind öffentliche Entwässerungsanlagen.

➤ **Ist es ein Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässere?**

Antwort: Nein. Auch ein indirekter Anschluss an die Entwässerungsanlage [z. B. Ableitung über den Hof und dann in den Straßenablauf (Gully)] ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss. Maßgeblich ist hier, ob das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen bei starken Regen zur Straße gelangen kann oder nicht.

➤ **Wie wird der Schmutzwasseranteil bei Zisternen ermittelt?**

Antwort: Die Menge des Brauchwassers aus Zisternen, die als Schmutzwasser in den Kanal eingeleitet wird, kann entweder durch Wasseruhren ermittelt werden (Ist-Maßstab), oder es wird eine Pauschale in Abhängigkeit von der Zisternengröße ermittelt.

Falls Sie keine Wasseruhren installiert haben und auch nicht installieren möchten, erhalten Sie nach der Auswertung Ihres Auskunftsbogens eine Mitteilung über die Höhe Ihrer Schmutzwasserpauschale.

➤ **Warum wird bei der Versiegelungsart nicht stärker (Rasengitterstein, Ökoplaster,) differenziert?**

Antwort: Zum einen sind diese Flächen aus den vorhandenen Luftbilddaufnahmen aus dem Jahr 2018 im belaubten Zustand mit der eingeschränkten Auflösung und nur sehr

begrenzt erkennbar, wodurch diese Flächenarten allesamt durch die Selbstauskunft erklärt werden müssten. Um es den Bürgern bei der Erklärung so einfach wie möglich zu machen, wurden alle sonstigen versiegelten Flächen zu einer einheitlichen Flächenart zusammengeführt. Nach der Rechtsprechung bedarf es gar keiner Unterscheidung nach der Art der Versiegelung. Wir haben uns dafür entschieden, zumindest nach zwei Arten von Flächen zu differenzieren: Dachflächen und sonstige versiegelte Flächen. Auch Ökopflaster und Rasengittersteine haben im Laufe der Zeit eine immer weiter sinkende Wasserdurchlässigkeit, da durch „Versandung“ die Steine zugesetzt werden und die zwischen den Rasengittersteinen befindlichen Zwischenräume durch das Befahren mit Fahrzeugen sehr stark verdichtet werden. Für eine genaue Differenzierung müsste somit nicht nur die Art der Versiegelung, sondern auch das Alter berücksichtigt werden. Ebenso spielt der Neigungswinkel der Flächen dahingehend eine Rolle, als das Regenwasser bei einem größeren Gefälle schneller in die Kanalisation abfließt und somit kaum eine Chance hat, zu versickern oder zu verdunsten. Darüber hinaus können weitere Faktoren (z.B. Überdeckung der Flächen mit Gehölz, Temperatur, Windschutz durch umliegende Bauwerke) Einfluss darauf haben, zu wieviel Prozent auftreffendes Regenwasser in die Kanalisation fließt oder verdunstet/versickert. Wollte man all diese Faktoren bei der Gebührenbemessung berücksichtigen, wäre das sicherlich mit einem höheren Maß an Gerechtigkeit, aber auch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Eine Pauschalierung dieser sonstigen befestigten Flächen erscheint vor diesem Hintergrund angemessen.

➤ **Wir sind am Mischsystem angeschlossen. Warum müssen wir für einen Regenwasserkanal bezahlen?**

Antwort: Bei der Berechnung der Gebühren gibt es diesbezüglich keinen Unterschied. Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage ist entscheidend. Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Entwässerungsanlage das Grundstück angeschlossen ist.

➤ **Wie wird die Regenwassermenge gemessen?**

Antwort: Die Regenwassermenge wird überhaupt nicht gemessen und ist für die Einführung der gesplitteten Gebühr unbedeutend.

Der Maßstab für die Regenwassergebühr ist nicht die jeweils eingeleitete Regenwassermenge (Wirklichkeitsmaßstab), sondern die versiegelten Flächen bzw. die Grundstücksabflussbeiwertklassen (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Daher benötigen wir für die Gebührenbemessung nicht die Regenwassermengen, sondern die abflusswirksamen Flächen.

Für die Verteilung der Kosten auf die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr spielt die Regenwassermenge ebenfalls nur eine untergeordnete Rolle. Die Kosten für Abschreibungen, Zinsen und die Unterhaltung werden bei der Trennkanalisation getrennt dem Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Die nicht auftrennbaren Kosten werden hingegen nach festen ingenieurtechnischen Schlüsseln aufgeteilt. In dieser Betrachtung wird von durchschnittlichen und üblichen Regenwassermengen ausgegangen.

➤ **Ich habe private Flächen der Stadt als Verkehrsfläche zur Verfügung gestellt. Muß ich für diese Flächen Oberflächengebühren zahlen**

Antwort: Ja, maßgeblich für die Entstehung einer Gebührenschuld ist der Eigentümer der Flächen.

➤ **Was bedeutet indirekte Einleitung?**

Antwort: Von indirekter Einleitung spricht man, wenn von der eigenen Oberfläche Niederschlagswasser abläuft und über eine Nachbarfläche (z.B. Straße) indirekt in die Kanalisation gelangt.

Warum wird nicht pro Quadratmeter versiegelte Fläche berechnet?

Antwort: Die Pauschalierung im Zuge einer Bildung von Versiegelungsklassen soll dazu dienen, Messungenauigkeiten unschädlich zu machen, indem für die Gebührenschuld eines Grundstücks nur die Versiegelungsklasse und eben nicht jeder einzelne Quadratmeter maßgeblich ist.

Der VGH Kassel hat in seinem Urteil zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr aus dem Jahr 2009 für kleine Kommunen, die den Kostenaufwand begrenzen möchten, folgende Möglichkeit eröffnet:

„Daneben besteht eine praktikable und kostengünstigere Möglichkeit darin, im Wege der Pauschalierung Grundstücks-kategorien mit einem bestimmten Versiegelungsgrad zu bilden.“

Hiervon haben wir Gebrauch gemacht. Andernfalls hätten wir eine separate Überfliegung mit höherer Auflösungsrate und im unbelaubten Zustand durchführen müssen, die die Stadt Liebenau einen zusätzlichen fünfstelligen Betrag gekostet hätte, der dann zusätzlich dem Steuer- und Gebührenzahler auferlegt worden wäre.

➤ **Wer entscheidet über die Regelungen in der Satzung?**

Antwort: Die Regelungen werden in den städtischen Gremien beraten und letztlich von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

➤ **Ich möchte mein Oberflächenwasser in einem Bach hinter dem Grundstück direkt einleiten. Brauche ich dafür eine Genehmigung?**

Antwort: Nach § 19 Abs. 1 HWG darf grundsätzlich jede Person in natürliche, fließende Gewässer Quell-, Grund- und Niederschlagswasser einleiten, soweit keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

Allerdings darf nur nicht verunreinigtes Wasser (Terrassen, Dachflächen, Hofflächen, ...) eingeleitet werden. Potentiell verunreinigtes Wasser hingegen (Straßen, Parkplätze, Gewerbeflächen, Landwirtschaft, ...) bedarf einer Vorbehandlung und einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde beim LK.

Die oben stehenden FAQ's dienen lediglich der Orientierung